

## Vergütungsvereinbarung

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz  
(nachfolgend „die Länder“ genannt)

und die

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),  
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH),  
GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),  
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),  
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),  
VG Musikedition (Verwertungsgesellschaft Musikedition),  
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)  
vertreten durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (nachfolgend „die Verwertungsgesellschaften“ genannt).

...

treffen auf der Grundlage des Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG vom 28. September 2007 im Hinblick auf die Begriffbestimmungen folgende Vereinbarung über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 52a UrhG:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Für die Abgeltung der urheberrechtlichen Ansprüche nach § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen mit Ausnahme von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlichrechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert werden, vereinbaren die Länder und die Verwertungsgesellschaften abschließend folgende pauschalisierte Summen:

Rückwirkend für das Jahr 2009 in Addition zur bereits gezahlten Pauschale in Höhe von € 475.000 €	€ 256.000
für das Jahr 2010	€ 800.000
für das Jahr 2011	€ 1.000.000
für das Jahr 2012	€ 1.000.000

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

### **§ 2 Leistungen**

- (1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der genannten Einrichtungen.
- (2) Die Länder übernehmen von den o.g. Summen den Kostenanteil, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf ihr Land entfällt.
- (3) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder sowie die Träger der Einrichtungen von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.
- (4) Die Verwertungsgesellschaften nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltsmäßige Darstellung der Zahlungen aufgrund der in etlichen Ländern verabschiedeten Doppelhaushalte für die Jahre 2010/2011 erst im Jahre 2012 vollständig erfolgen kann. Insofern erklären sich die Verwertungsgesellschaften damit einverstanden,

dass die Länder in den Jahren 2010 und 2011 als Abschlagszahlungen auf die o.g. Summen eine Pauschale in Höhe von € 475.000 pro Jahr zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Im Jahr 2012 erfolgt die Zahlung der gestundeten Summen (für das Jahr 2009 € 256.000, für das Jahr 2010 € 325.000 und für das Jahr 2011 € 525.000) sowie die Zahlung der o.g. Jahrespauschale für das Jahr 2012.

- (5) Die in Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Abschlagzahlungen werden zu Ende der Jahre 2010 und 2011 fällig. Die Zahlung der gestundeten Summen in Höhe von € 1.106.000 sowie der Pauschale für das Jahr 2012 in Höhe von € 1.000.000, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, erfolgt zu Ende des Jahres 2012.

### **§ 3 Erfassungsverfahren**

Die Länder entwickeln unter Beteiligung der VG Bild-Kunst ein Erhebungs- und Meldeverfahren, das die repräsentative Erfassung der Nutzungen nach § 52a UrhG im Rahmen dieses Vertragsgegenstandes (§ 1 dieses Vertrages) in noch vorzusehenden Zeiträumen analog dem Verfahren zur Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG vorsieht. Die erste Datenerfassung soll im Jahr 2011 erfolgen.

### **§ 4 Beschlusslage der Finanzministerkonferenz**

Die Parteien schließen diesen Vertrag in Kenntnis der (abweichenden) Beschlussfassung der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 24.06.2010, bestätigt durch Beschluss vom 02.12.2010.

Sie stellen fest, dass die von der FMK als Voraussetzung für deren Zustimmung zum vorliegenden Vertrag vorgenommene prozentuale Aufteilung des Nutzungsumfanges, der mit den Zahlungen abgedeckt sein soll, nicht derjenigen entspricht, die als der entscheidende Gesichtspunkt in die Ermittlung der Pauschalen gem. § 1 eingeflossen ist, auf die die Parteien sich in diesem Vertrag verständigt haben.

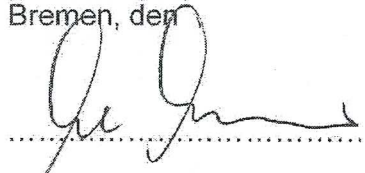
### **§ 5 Laufzeit, Änderungsbegehren, Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2010 und endet am 31.12.2012. Er kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrages weiter angewendet werden.

(2) Nach Fristablauf verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien sechs Monate vorher gekündigt hat oder die Rechtsgrundlage entfallen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

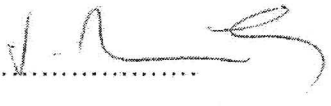
(3) Die Parteien streben an, spätestens im Jahre 2012 Verhandlungen über eine langfristige Vertragsgestaltung zu § 52a UrhG aufzunehmen.

Für die Länder: 21.12. 2010  
Bremen, den



Staatsrat Carl Othmer

Für die Verwertungsgesellschaften:  
Bonn, den

23.12.10 

Prof. Dr. Gerhard Pfennig